

29. Juni 2018

Meldung der Arbeitsunfähigkeit – Anspruch auf Krankengeld

Für den Zeitraum von bis zu sechs Wochen besteht gegenüber dem Arbeitgeber ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Danach können Versicherte gemäß § 44 Abs. 1 SGB V einen Anspruch auf Krankengeld haben, wenn sie aufgrund einer Krankheit arbeitsunfähig sind.

Im Zeitraum der Entgeltfortzahlung ist der die Arbeitsunfähigkeit feststellende Arzt verpflichtet die Meldung gegenüber der Krankenkasse vorzunehmen. Ergeben sich in diesem Zeitraum Versäumnisse, können keine Nachteile für den Versicherten entstehen.

Grundsätzlich bestehende Meldeobligiertheit des Versicherten

Nach diesem Zeitraum ist die Meldung der Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich eine Obliegenheit des Versicherten. Die Meldung der Arbeitsunfähigkeit muss bei der Krankenkasse innerhalb einer Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit vorliegen. Ist dies nicht der Fall, ruht der Anspruch auf Krankengeld bis die Arbeitsunfähigkeit gegenüber der Krankenkasse angezeigt wird. Den Versicherten trifft das Risiko, dass die Meldung der Arbeitsunfähigkeit rechtzeitig bei der Krankenkasse eintrifft und nicht auf dem Postweg verloren geht oder an einen unzuständigen Sozialleistungsträger gesandt wird.

Ausnahmen vom Grundsatz der Meldeobligiertheit

Von diesem Grundsatz sind trotz strikter Anwendung Ausnahmen anerkannt. Dies ist der Fall, wenn die ärztliche Feststellung oder die rechtzeitige Meldung der Arbeitsunfähigkeit durch Umstände verhindert oder verzögert wird, die dem Verantwortungsbereich der Krankenkasse und nicht dem des Versicherten zuzuordnen ist.

In dem durch das Sozialgericht zu entscheidenden Fall, wurde die Verantwortung für die nicht rechtzeitig erfolgte Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auf die Krankenkasse verlagert, da der Arzt nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraumes weiterhin die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die zur Vorlage bei der Krankenkasse bestimmt war, weiterhin an diese übermitteln wollte und nicht dem Versicherten ausgehändigt hat. Der Versicherte hatte keine weitere Möglichkeit auf den Weiterleitungsprozess Einfluss zu nehmen. Er konnte sich in diesem Fall auf die rechtzeitige Übersendung verlassen und musste die Krankenkasse nicht auf anderem Wege über die Arbeitsunfähigkeit informieren. Die Meldung der Arbeitsunfähigkeit war

somit rechtzeitig und ein Anspruch auf Krankengeld bestand vom Zeitpunkt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch den Arzt.

Der feststellende Arzt durfte sich hingegen darauf verlassen, im Rahmen seiner vertragsärztlichen Befugnisse zu handeln, da die Krankenkasse regelmäßig Freiumschläge zur Verfügung gestellt hat, um Postsendungen für die Versicherten kostenfrei an die Krankenkasse zu übermitteln.